

**Wahlordnung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Lautertal (Odenwald)**

**§ 1
Wahlberechtigung**

- (1) Der Lautertaler Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Lautertal, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wählbar sind nur Personen, die am Wahltag wahlberechtigt und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im Lautertaler Seniorenbeirat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand.

**§ 2
Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind:
 - 1) der Wahlleiter
 - 2) der Wahlausschuss
- (2) Der Wahlleiter wird vom Gemeindevorstand benannt.
- (3) Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und setzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Wahlzeit und den Tag der Stimmauszählung fest.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Lautertaler Seniorenbeirats durch den Gemeindevorstand berufen. Besteht bisher ein Seniorenbeirat nicht, so trifft die erste Festlegung der 5 Beisitzer der Gemeindevorstand.

**§ 3
Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese müssen eindeutig mit einem Namen gekennzeichnet sein. Die Aufforderung geschieht durch Presseveröffentlichungen.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 16:00 Uhr an den Wahlleiter einzureichen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Er muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass er mit der Aufnahme seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer evtl. Wahl ein Mandat zu übernehmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 5 für die Seniorenvertretung Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Zur Unterschrift muss in Blockschrift der Name, Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für die selbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Kontrolle erfolgt über Wählerlisten der Gemeinde durch die Wahlorgane.
- (6) Auf den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

§ 4 Zulassung

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang und öffentliche Bekanntmachung bekannt.
- (4) Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, wie viele Beiräte für den Lautertaler Seniorenbeirat zu wählen sind.

§ 5 Aufforderung zur Wahl

- (1) Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert er darüber, an welche Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlausschuss zurückgegeben bzw. zurückgesandt sein müssen.

§ 6

Anzahl der zu wählenden Seniorenvertreter

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie der zu wählende Lautertaler Seniorenbeirat Sitze hat.
- (4) Es können auf eine/n Kandidaten/Kandidatin maximal 3 Stimmen vergeben werden. Insgesamt aber nicht mehr, als der Lautertaler Seniorenbeirat Sitze hat. Werden mehr Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter spätestens zum dritten auf den Wahltag folgenden Tag den Wahlausschuss ein. Dieser zählt die Stimmen aus und stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9

Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.
- (2) Über evtl. Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer ersten nach dem Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

§ 10 Nachrücker

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein gewählter Bewerber stirbt, sein Mandat niederlegt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz frei.
- (2) Es steht dem Lautertaler Seniorenbeirat frei, nach seiner konstituierenden Sitzung in einer Geschäftsordnung festzulegen, ob offene Plätze im Lautertaler Seniorenbeirat dann nach dieser Geschäftsordnung besetzt werden.

§ 11 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter lädt der Gemeindevorstand zur konstituierenden Sitzung des Lautertaler Seniorenbeirats ein.

§ 12 Sonderregelung

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautertal, den 09. Juli 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister